

Telefon: 0 233-44137
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Maßnahmen gegen Party in der Veterinärstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00121 der Bürgerversammlung
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05151

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 14.12.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 09.07.2021
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung
vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes
auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Gegenmaßnahmen bei der „Party“ in
der Veterinärstraße bezüglich Verschmutzung, Lärm und Urinieren zu treffen.

Nach den pandemiebedingten Einschränkungen und Entbehrungen im Winter und
Frühjahr ist bei sommerlichen Temperaturen der Drang nach draußen bei vielen
Münchner*innen sehr groß. Auch die beschränkten Ausgehalternativen (geschlossene
Diskotheken, beschränkt geöffnete Bars etc.) verstärken die Nutzung des öffentlichen
Raumes, gerade auch im Bereich der Veterinärstraße. Hierbei kommt es immer wieder zu
Lärmbelästigung und zu Verschmutzung durch feiernde Personen und sogar zu
Belästigungen durch Personen, welche öffentlich ihre Notdurft verrichten.

Bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen sind bereits durch bestehende Gesetze
und Verordnungen bußgeldbewehrt, sodass Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet
werden können.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Hausarbeits- und MusiklärmVO ist bei Musikinstrumenten bzw.
Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten die Lautstärke so einzustellen, dass andere
nicht erheblich belästigt werden. Außerdem darf gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung in
der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr die Nachtruhe durch das Benutzen solcher Geräte nicht

gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigungen des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. Wer hiergegen verstößt, handelt gemäß § 4 Nr. 2 der Hausarbeits- und MusiclärmVO ordnungswidrig.

Zudem handelt nach § 117 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 der Hausarbeits- und MusiclärmVO und gegen § 117 Abs. 1 OWiG sind bußgeldbewehrt.

Um die Anwohnenden vor Belästigungen durch die Feiernden an den Hotspots zu schützen, hatte die Landeshauptstadt München das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen – Glasflaschen, Gläser, Krüge – im öffentlichen Bereich der Türkenstraße (zwischen Schellingstraße und Akademiestraße), auf dem Georg-Elser-Platz, am Professor-Huber-Platz und im Teilbereich Veterinärstraße (zwischen Professor-Huber-Platz und Kreuzungsbereich Königinstraße) täglich in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt (Allgemeinverfügungen vom 23.06.2021, 25.06.2021 und vom 12.07.2021).

Die Rechtsgrundlage für die „Glasflaschenverbote“ ist Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG. Danach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Somit erfolgten die „Glasflaschenverbote“ vorrangig mit dem Ziel, schwerwiegende Schnittverletzungen von Anwohner*innen, Schulkindern und Tieren zu verhindern, die ihre Ursache in den dicht gedrängten Menschenansammlungen und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasbehältnissen haben. Zudem ist davon auszugehen, dass die Hotspots aufgrund der „Glasflaschenverbote“ an Attraktivität verlieren, was wiederum geeignet ist, die Lärmbelästigung der Anwohnenden zu reduzieren.

Mit Allgemeinverfügung vom 29.10.2021 wurden jedoch die Allgemeinverfügungen vom 23.06.2021, 25.06.2021 und vom 12.07.2021 mit Wirkung zum 29.10.2021, 24.00 Uhr widerrufen, da die gesetzlich normierten Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG nicht mehr gegeben sind. So kommt es an den Hotspots nun nicht mehr zu großen Menschenansammlungen mit dichtem Gedränge und den damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben aufgrund der Glasscherben, denn an den „Party-Hotspots“ hat sich inzwischen die Situation deutlich entschärft. Durch die Wiederöffnung der Clubs- und Diskotheken zum 01. Oktober sowie das Ende der sommerlichen Temperaturen hat sich das Ausgeh- und Feierverhalten stark verändert und weg von den öffentlichen Plätzen hinein in die Bars, Clubs und Diskotheken verlagert.

Urinieren in der Öffentlichkeit stellt einen Verstoß gegen § 118 Abs. 1 OWiG dar und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet. Darüber hinaus ist dies auch nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 städtische Reinhaltungsverordnung verboten und bußgeldbewehrt. Eine spezielle für die

Veterinärstraße geltende Maßnahme ist somit rechtlich nicht notwendig.

Damit eine Ordnungswidrigkeit entsprechend geahndet werden kann, müssen die Personalien der Störenden bekannt sein und entsprechend erfasst werden. Die Einhaltung der geltenden Regelungen und Gesetze im Stadtgebiet München wird durch den Kommunalen Außendienst, die Bezirksinspektionen sowie die Polizei kontrolliert. Fest steht allerdings, dass die Ordnungskräfte nicht überall zur selben Zeit sein können. Daher ist den betroffenen Bürger*innen bei konkreten Feststellungen von Verstößen die unmittelbare Kontaktaufnahme zur Polizei unter der Rufnummer „110“ zu empfehlen. Den Polizeibeamt*innen ist es dann möglich, die Situation vor Ort zu klären, die Identität der Störenden festzustellen und die entsprechenden Schritte wie ein Bußgeldverfahren gegen diese einzuleiten. Da sich die sog. „Party-Hotspots“ über das ganze Stadtgebiet verteilen, kommt es derzeit allerdings zu einer angespannten Einsatzlage bei der Polizei. Die Einsätze der Polizei werden nach dem Prioritätsprinzip abgearbeitet. Hierbei werden Einsätzen, bei denen es beispielsweise zu Rohheitsdelikten (z. B. Körperverletzung oder Raub) gekommen ist und polizeiliches Einschreiten keinen Aufschub duldet, zunächst Priorität eingeräumt. Deswegen kann dem berechtigten Anliegen, gegen die Ordnungsstörungen im Umfeld der Veterinärstraße einzuschreiten, nicht immer sofort nachgekommen werden.

Hinsichtlich der Lärmproblematik beschränkt sich die Zuständigkeit des Kreisverwaltungsreferates auf die Kontrolle des von Gaststättenbetrieben bzw. dessen Personal und Gästen ausgehenden Lärms. Wegen Störungen der Nachtruhe durch Feiernde am Georg-Elser-Platz, der Türkenstraße, oder der Veterinärstraße, die nicht einer Gaststätte zuzuordnen sind, ist die Polizei zu kontaktieren.

Darüber hinaus können nächtlichen Kontrollen auch nicht durch den Kommunalen Außendienst des Kreisverwaltungsreferates übernommen werden. Mit dem Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 wurde das Einsatzgebiet des Kommunalen Außendienstes festgelegt und auf ein reguläres Kerngebiet beschränkt. Dieses erstreckt sich vom Alten Botanischen Garten über das südliche Bahnhofsviertel bis zum Nußbaumpark. Da die Veterinärstraße hiervon nicht umfasst wird, ist ein Tätigwerden des Kommunalen Außendienstes dort grundsätzlich nicht möglich.

Nachdem bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen ohnehin schon bußgeldbewehrt sind und entsprechend von den Einsatzkräften geahndet werden, hält das Kreisverwaltungsreferat am bisherigen Konzept, im engen und laufenden Austausch mit dem Polizeipräsidium München zu stehen, um den Belästigungen der Anwohner*innen im gesamten Stadtgebiet und besonders im Bereich der Türkenstraße und Veterinärstraße entgegenwirken zu können, fest. Die aktuelle Lage wird laufend beobachtet, geprüft und diskutiert, damit stets flexibel und angemessen mit geeigneten Maßnahmen reagiert werden kann. Die gesamte Stadtverwaltung wird weiterhin alles tun und die rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um die Situation in der Veterinärstraße zu entschärfen. Verstöße gegen geltendes Recht werden im Rahmen der personellen Ressourcen entsprechend von der Polizei und dem Kreisverwaltungsreferat geahndet.

Im Übrigen hat sich inzwischen die Situation in der Maxvorstadt und auch speziell im Umfeld der Veterinärstraße deutlich entschärft. Durch die Wiederöffnung der Clubs- und

Diskotheiken zum 01. Oktober sowie das Ende der sommerlichen Temperaturen hat sich das Ausgeh- und Feierverhalten stark verändert und weg von den öffentlichen Plätzen hinein in die Bars, Clubs und Diskotheken verlagert.

Weitere Maßnahmen speziell für die Veterinärstraße um dort das Partyfeiern einzuschränken sind nicht somit nicht erforderlich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00121 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 09.07.2021 wird daher bereits entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Der Empfehlung wird aus den dargestellten Gründen entsprochen. Weitergehende Maßnahmen gegen „Party in der Veterinärstraße“ bedarf es nicht.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00121 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 09.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dr. Jarchow-Pongratz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An KVR-III/12

An KVR-I/6

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/222

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532